

BVES

Positionierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes des BMWi - Mai 2016

Der BVES begrüßt, dass der Gesetzesentwurf die besondere Rolle von Stromspeichern als wichtige Flexibilitätsoption erkennt. Allerdings trägt die Beschränkung auf ausschließlich netzgekoppelte Speicher der Gesamtbedeutung von Energiespeichern nicht ausreichend Rechnung.

Speicher sind für eine langfristige und effiziente Flexibilisierung des Strommarktes von herausragender Bedeutung. Sie können die volatilen erneuerbaren Energiemengen effizient und sicher in das Energiesystem integrieren. Durch Energiespeicher kann auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende gesteigert werden, da Fehlentwicklungen am Markt, wie negative Strompreise, starke Abregelung („Spitzenkappung“) von Erneuerbaren-Anlagen und subventionierte Stromexporte ins Ausland durch den Einsatz von Energiespeichern besser ausgeglichen werden. Eine echte und erfolgreiche sowie gesellschaftlich getragene Energiewende ist ohne die Nutzung von Speichern nicht möglich.

Der Gesetzesentwurf enthält einige Vorschläge, die aus Sicht des BVES in die richtige Richtung gehen. Positiv ist zu bewerten, dass stationäre Batteriespeicher auf Antrag des zuständigen Hauptzollamtes als Teil des Versorgungsnetzes einordnet und damit von der Stromsteuer befreit werden.

Mittels der Aufnahme dieser Regelung können netzgekoppelte Batteriespeicher als Bestandteil des Versorgungsnetzes betrachtet werden. Nach der Systematik des Stromsteuergesetzes würde die Steuer grundsätzlich nach der Entnahme des zunächst zwischengespeicherten Stroms erneut entstehen. Durch die fiktive Einbindung in das Versorgungsnetz wird die Steuerentstehung daher auf den Zeitpunkt verlegt, in dem der Strom nach der Zwischenspeicherung ein weiteres Mal aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Damit soll ein Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Juli 2014 (Gz. III B 6 - V 4220/14/10001) in den Gesetzeswortlaut überführt werden.

Bedauerlich ist, dass die Anerkennung des Zwischenspeichers als Teil des Versorgungsnetzes im Ermessen des Hauptzollamtes liegen soll. Ändert der Ordnungsgeber daher in Zukunft seine Ansicht, kann er die Hauptzollämter per Erlass anweisen, den Batteriespeichern den Status als Versorgungsnetz künftig abzuerkennen.

Zudem stellt der Gesetzgeber klar, dass der Strom zum Betrieb des Batteriespeichers nicht von der Stromsteuerbefreiung erfasst werden soll. Auch sei die Rechtsprechung zur Befreiung für Strom zur Stromerzeugung (Wertschöpfung) nicht auf Batteriespeicher anzuwenden, was dem sinnvollen Speichereinsatz deutlich entgegensteht.

Aufgrund ihrer vielfältigen Einsatzmöglichkeiten können Energiespeicher unverzichtbare Leistungen für das Energiesystem erbringen:

- Speicherung: Zeitliche und räumliche Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch durch bedarfsgerechte Speicherung und Abgabe von Energie (von Kurzzeit- bis Saisonspeichern) sowie die Umwandlung von Strom in andere Energieträger (z. B. durch Power-to-Gas oder Power-to-Heat) und die dadurch ermöglichte Nutzung überschüssigen erneuerbaren Stroms im Wärme- und Mobilitätsmarkt
- Leistungsänderung: Eignung für schnelle und große Leistungsänderungen („ramping“) in positiver und negativer Richtung sowohl im Einspeicher- als auch im Ausspeicherbetrieb. Energiespeicher sind damit sehr gut für Ausregelung großer Residuallastgradienten geeignet
- Klassische auktionierte Systemdienstleistungen (Regelenergiemarkt): Lieferung von Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und Minutenreserve

- Weitere systemdienliche Leistungen (hierfür bestehen z.T. bilaterale Verträge):
Lieferung von Momentanreserve, Ermöglichung von Spannungshaltung, Blindleistung, Netzengpass-Management („Redispatch“), Kurzschlussleistung und Versorgungswiederaufbau („Schwarzstartfähigkeit“)

Diese Dienstleistungen werden aufgrund der zunehmenden fluktuierenden Einspeisung erneuerbarer Energien (EE) in das Stromnetz künftig in immer größerem Maße benötigt.

Angesichts dieser wichtigen Rolle von Energiespeichern - heute und in Zukunft - plädiert der BVES dafür, die Befreiung der Stromsteuer auch auf weitere netzdienliche Energiespeichertechnologien auszuweiten. Überdies sollten die definierten Begrifflichkeiten breiter und übergreifend mit den weiteren aktuellen Gesetzgebungsverfahren (Strommarktgesetz, EEG) abgestimmt werden.

Neben der Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage für bestehende Speicher müssen Anreize für Investitionen in den Ausbau von Speichern, in neue Technologien, Innovationen und Geschäftsmodelle gesetzt werden. Hierfür sind marktorientierte, technologieneutrale und diskriminierungsfreie Rahmenbedingungen notwendig. Bestehende Hürden sind abzubauen, um Energiespeichern eine ihrem Systemnutzen entsprechende Einsatzmöglichkeiten zu ermöglichen.

Fazit

Der BVES setzt sich für die wettbewerbliche Weiterentwicklung des Energiemarktes ein. Neue Technologien, Innovationen und Geschäftsmodelle müssen durch eine marktorientierte, technologieneutrale Regulierung angereizt werden, die Diskriminierungen beseitigt bzw. gar nicht erst zulässt.

Energiespeicher sind bereits heute ein elementarer Baustein zur Integration der Erneuerbaren und liefern einen wichtigen Beitrag zur Systemstabilität. Eine einheitliche gesetzliche Definition sowie die damit implizierte Abschaffung von Doppelbelastungen sind daher dringend erforderlich und ein wichtiger Schritt zu Technologieneutralität und Diskriminierungsfreiheit.